

# **Bekanntmachung der Wahlen**

**In den Senat und in die Fakultätsräte, der Mitglieder der Gruppe**

- **der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,**
- **der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,**
- **der Studierenden,**
- **der Doktorandinnen und Doktoranden,**
- **der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.**

Die Wahlen finden statt am

**Mittwoch, den 10. Juli 2019,  
von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
in Gebäude III/009.**

## Die Wahlen im Einzelnen

### 1. In den **Senat** wählen:

- a) die Gruppe der **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 12 Mitglieder** (Amtszeit vier Jahre),
- b) die Gruppe der **Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 3 Mitglieder** (Amtszeit vier Jahre),
- c) die Gruppe der **Studierenden 3 Mitglieder** (Amtszeit ein Jahr),
- d) die Gruppe der **Doktorandinnen und Doktoranden**, sofern sie nicht hauptberuflich tätig und eingeschrieben sind *oder* hauptberuflich tätig und eingeschrieben und sich nicht dazu entschieden haben bei der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen, **1 Mitglied** (Amtszeit ein Jahr),
- e) die Gruppe der **sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 1 Mitglied** (Amtszeit vier Jahre).

### 2. In die Fakultätsräte der Fakultäten A und B wählen nach Fakultäten getrennt:

- a) die Gruppe der **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**, die der jeweiligen Fakultät angehören **9 Mitglieder** (Amtszeit vier Jahre),

- b) die Gruppe der **Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, die der Fakultät angehören **2 Mitglieder** (Amtszeit vier Jahre),
- c) die Gruppe der **Studierenden**, die sich aufgrund ihres Studiengangs für eine Fakultät, in der sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen, entschieden haben oder dieser angehören, **3 Mitglieder** (Amtszeit ein Jahr),
- d) die **Doktorandinnen und Doktoranden**, die der Fakultät angehören, sofern sie nicht hauptberuflich tätig und eingeschrieben sind *oder* hauptberuflich tätig und eingeschrieben und sich nicht dazu entschieden haben bei der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen, **1 Mitglied** (Amtszeit ein Jahr),
- e) die Gruppe der **sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der Fakultät **1 Mitglied** (Amtszeit vier Jahre).

# Wichtige Hinweise zur Durchführung der Wahlen

## I. Verhältniswahl, Mehrheitswahl

**Verhältniswahl** findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens dreimal so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Dies gilt nicht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach den Regeln der Mehrheitswahl wählt. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Gruppe übernehmen.

**Mehrheitswahl** ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens dreimal so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe sowie für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Der Wähler hat bei der Verhältniswahl und bei der Mehrheitswahl so viele Stimmen wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind. **Stimmhäufung ist nicht zulässig!**

## II. Wahlvorschläge

**Wahlvorschläge sind bis spätestens**

**Mittwoch, 12. Juni 2019, 16:00 Uhr**

beim Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge können von allen Wählergruppen eingereicht werden. Vordrucke für Wahlvorschläge können bei Frau Grötz (Gebäude I/107) abgeholt werden. Jeder Wahlvorschlag muss durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort diskriminierend oder beleidigend wirken könnte.

Ein Wahlvorschlag muss bei der **Wählergruppe der Studierenden** für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten von mindestens 10 Studierenden unterzeichnet sein.

Ein Wahlvorschlag muss **bei den übrigen Wählergruppen** für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten von mindestens 3 Mitgliedern der betroffenen Gruppe unterzeichnet sein.

**Unterzeichner eines Wahlvorschlags** müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Sie müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und daneben:

- bei der Gruppe der Studierenden die Matrikel-Nummer und die Fakultätszugehörigkeit,
- bei den übrigen Gruppen die Amts- oder Berufsbezeichnung

angeben.

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer sie oder ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die oder der an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags; sie oder er wird von der oder dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner vertreten. **Eine wahlberechtigte Person darf für die Wahl desselben Gremiums nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen!** Bewerberinnen oder Bewerber können auch Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner sein.

Ein Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Er darf höchstens drei Mal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen oder Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Für jeden Bewerberin oder jeden Bewerber sind anzugeben:

- Familienname,
- Vorname,
- bei Studierenden, die Matrikel-Nummer und Studiengangszugehörigkeit, bei den übrigen Wählergruppen die Amts- oder Berufsbezeichnung,
- die Fakultätszugehörigkeit.

**Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen;** sie oder er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist ihr oder sein Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Wählbar ist nur, wer in das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen eingetragen ist.

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen und von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

Etwaige Mängel des Wahlvorschlags teilt der Wahlleiter der Vertretung des Wahlvorschlags sofort mit. Behebbarer Mängel sind spätestens am 16. Juni 2019 zu beseitigen.

Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlgremiums sein.

### **III. Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen**

**Die Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen liegen vom 3. Juni 2019 bis 7. Juni 2019 während der Dienstzeit von 9 bis 12 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Gebäude I/107 zur Einsicht aus.** Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Verzeichnis wahlberechtigter Personen kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses durch den Wahlleiter gewährt werden.

Jedes Mitglied der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und Personen, welche die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule haben, können deren Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Wahlleiter zu stellen. Der Antrag hat die erforderlichen Beweise zu enthalten, sofern die behaupteten Tatsachen dem Wahlausschuss oder der Wahlleitung nicht bekannt oder offenkundig sind. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung nicht mehr zulässig.

**Wahlberechtigt ist nur, wer im jeweiligen Verzeichnis der wahlberechtigten Personen erfasst ist.**

### **IV. Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das jeweilige Verzeichnis wahlberechtigter Personen eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der **18. Juni 2019**.

Studierende, die für mehr als sechs Monate beurlaubt sind, haben kein aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht ist nur möglich, wenn die Betref-

fenden in dem an die Wahl anschließenden Semester nicht mehr beurlaubt sind.

**Angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hauptberufliche tätig sind (Beschäftigungsumfang mindestens 50%) werden aufgefordert sich bis spätestens 18. Juni 2019 12 Uhr gegenüber dem Wahlleiter zu erklären, ob sie in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden wählbar und wahlberechtigt sein wollen.**

Wahlberechtigte Personen, die mehr als einer Gruppe gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz angehören, sind nur in einer Gruppe wahlberechtigt.

Nicht wählbar und nicht wahlberechtigt sind:

- entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren,
- die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren (sofern sie nicht Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sind),
- die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger,
- die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.

Mitglieder des Hochschulrates können nicht Mitglieder des Senates sein.

Amtsglieder im Senat oder Fakultätsrat können nicht gleichzeitig Wahlmitglieder im selben Gremium sein.

Das aktive Wahlrecht hat, wer ohne hauptberuflich an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe tätig zu sein, an ihr aber in einem Umfang von wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals tätig ist, sofern die Tätigkeit auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Personen an als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

## V. Stimmabgabe im Wahlraum, Briefwahl

Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden, wobei jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln bzw. bei der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf.

Auf schriftlichen Antrag an den Wahlleiter erhält eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen. Briefwahlunterlagen können nur bis zum **3. Juli 2019** beantragt und ausgegeben werden.



Der Bekanntmachung liegen das Landeshochschulgesetz, die Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, die Grundordnung sowie die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweilig geltenden Fassung zugrunde.

Karlsruhe, den 3. Mai 2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Borys'.

Dr. Thomas Borys

Wahlleiter